

Satzung des Vereins Mitfahrverband e.V.

Präambel

Fahrgemeinschaften bieten für die Gesellschaft vielfältige Vorteile. Ein erhöhter PKW-Besetzungsgrad führt zu einer erheblichen Reduzierung des Verkehrs und des damit benötigten Ressourceneinsatzes. Stattfindende Fahrten werden effizienter genutzt, um mit weniger Fahrzeugen und weniger Energieeinsatz pro Person auch eine geringere Umweltbelastung durch u.a. Lärm, Emissionen und Raumbedarf zu erreichen. Regelmäßige und spontane Fahrgemeinschaften sind Ausdruck einer Solidargemeinschaft, die gleichzeitig ein soziales Miteinander fördert.

Es gilt, die technischen und gesellschaftlichen Aspekte eines gemeinwohlförderlichen und gemeinschaftlichen Fahrens weiterzuentwickeln, zu erforschen und entsprechende Projekte wissenschaftlich zu begleiten. So kann es gelingen, gemeinsames Fahren für eine bessere Auslastung der Fahrzeuge, stärker im Bewusstsein von Gesellschaft und Politik als wirkungsvolles Instrument für nachhaltige Mobilität zu etablieren und die Rahmenbedingungen für politische Entscheidungen zu definieren.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Name des Vereins lautet "Mitfahrverband e.V." Er soll nach der Gründung mit dem Namenszusatz "e.V." in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Verbraucherschutzes, die Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung.
- 3) Handlungsfelder des Vereins in diesem Zusammenhang sind insbesondere:
 - a) Die technischen und gesellschaftlichen Aspekte eines gemeinwohlförderlichen und gemeinschaftlichen Fahrens (hiernach als „Fahrgemeinschaften“ bezeichnet) weiterzuentwickeln, zu erforschen und entsprechende Projekte wissenschaftlich zu begleiten und durchzuführen;
 - b) Fahrgemeinschaften stärker im Bewusstsein von Gesellschaft und Politik als wirkungsvolles Instrument für nachhaltige Mobilität zu verankern;
 - c) Empfehlungen an die Politik zur Gestaltung des rechtlichen-regulatorischen Rahmens zu geben.

- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) die Förderung des Verbraucherschutzes, der Verbraucherinformation und des Verbrauchernutzens; hierzu wird der Verein rund um das Thema „Fahrgemeinschaften“
 - i) Informationen auswerten und publizieren,
 - ii) sich an Veranstaltungen beteiligen,
 - iii) Beratung anbieten,
 - iv) Projekte unterstützen, entwickeln und eigenständig umsetzen,
 - v) sich mit Partnern vernetzen,
 - vi) Schnitt- und Vermittlungsstelle sein, zwischen einem nachhaltigen motorisierten Individualverkehr (MIV) und den Öffentlichen Verkehren (ÖV),
 - vii) Empfehlungen an die Politik zur Gestaltung des rechtlich-regulatorischen Rahmens geben;
 - b) die Förderung des Klimaschutzes; hierzu wird der Verein
 - i) den effektiven Hebel von Fahrgemeinschaften für nachhaltige Mobilität öffentlichkeitswirksam vermitteln,
 - ii) Demonstrationsprojekte zur Minderung von mobilitätsinduzierten Emissionen durchführen,
 - iii) Fördervorhaben bzw. Förderprogramme koordinieren und anbieten,
 - iv) Empfehlungen an die Politik zur Gestaltung des rechtlich-regulatorischen Rahmens geben;
 - c) die Förderung der Aus- und Weiterbildung im Bereich intelligenter und nachhaltiger Mobilität mit dem Schwerpunkt auf analoge und digitale Anwendungen zur Unterstützung und Umsetzung von Fahrgemeinschaften; hierzu wird der Verein
 - i) Bildungs- und Beratungsangebote unterstützen, anbieten und durchführen,
 - ii) sich mit weiteren Partnern und Institutionen aus der Aus- und Weiterbildung vernetzen;
 - d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich nachhaltiger Mobilität unter technischen und gesellschaftlichen Aspekten; hierzu wird der Verein
 - i) Forschungs- und Innovationsmaßnahmen organisieren, durchführen und die Ergebnisse publizieren,
 - ii) sich für eine Institutionalisierung in der Mobilitätsforschung einsetzen,
 - iii) wissenschaftlichen Nachwuchs fördern,
 - iv) wissenschaftliche Veranstaltungen und Kongresse organisieren und durchführen,
 - v) Ergebnisse der wissenschaftlichen Maßnahmen veröffentlichen,
 - vi) sich mit Institutionen aus Wissenschaft und Forschung vernetzen.
- 5) Der Verein ist rechtlich eigenständig, überparteilich und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Erwerb der Mitgliedschaft:
Voll stimmberechtigte Mitglieder des Vereins mit Sitz in der Mitgliederversammlung sind alle juristischen und natürlichen Personen, die
 - a) im Gründungsprotokoll des Vereins eingetragen sind oder
 - b) durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten vom Vorstand aufgenommen werden
 - c) und die die Zwecke im Sinne dieser Satzung verfolgen.
- 2) Kündigung der Mitgliedschaft:
 - a) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied selbst oder die Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat auf das jeweilige Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
 - b) Der Vorstand kann eine Kündigung zum Jahresende, oder in besonderen Situationen zu einem festgesetzten Datum mit vorläufiger Wirkung aussprechen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen alle Aufgaben des Mitglieds und seine Beiträge.
 - c) Ein Mitglied kann, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in Textform zuzustellen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.
- 3) Beendigung der Mitgliedschaft:
 - a) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) bei juristischen Personen mit deren Löschung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Verein erhebt zur Umsetzung seiner Ziele und zur Bewältigung seiner satzungsgemäßen Aufgaben einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sofern die Mitgliedsbeiträge ausgesetzt sind, muss jährlich in der Mitgliederversammlung darüber abgestimmt werden.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge müssen sozial verträglich gestaltet sein und sich an der wirtschaftlichen Leistung der Mitglieder orientieren.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand vorbereitet und einberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden. Sie wird einberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins nach dem Stand der letzten Mitgliederversammlung dies in Textform unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann an einem physischen Veranstaltungsort, online oder in einer Kombination aus physischer und online-Präsenz stattfinden.
- 4) Einberufung und Tagesordnung sind den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung in Textform bekannt zu machen.
- 5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder teilnehmen. Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Größe und Wahl des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
 - h) Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern
 - i) Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert und aufgehoben werden kann.
- 7) Antragsberechtigt sind Mitglieder und der Vorstand.
- 8) Abstimmung:
 - a) Zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung sind die Vertreter und Vertreterinnen der Mitglieder berechtigt.
 - b) Die Vertretung eines Mitglieds kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden; jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als ein weiteres vertreten. Vertritt ein Mitglied ein anderes Mitglied, so ist der Versammlungsleitung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
 - c) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
 - d) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - e) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine Abstimmung mit ausreichender Fristsetzung in Textform (z.B. E-Mail, Messenger Dienste) herbeiführen.

- f) Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbständig vornehmen. Die Mitglieder sind spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren. Initiativ- und Dringlichkeitsanträge zur Änderung dieser Satzung sind nicht zulässig.
- g) Eine Änderung des Satzungszwecks bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- h) Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- i) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter zu bestätigen. Dieses wird den Mitgliedern in Textform zugeleitet.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Der Vorstand kann in einer Blockwahl gemeinsam gewählt werden.
- 2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt. Er konstituiert sich selbst und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands allein vertreten.
- 4) Der Vorstand kann Aufgaben delegieren.
- 5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b) Führung der Geschäfte, wobei es ihm gestattet ist, einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin inklusiv erforderlichem Personal mit der Führung der Geschäfte zu beauftragen
 - c) Aufstellung des Jahresberichts und des Haushaltsplans
 - d) Aufnahme neuer Mitglieder.
- 6) Der Vorstand kann über den Ersatz seiner Aufwendungen hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung wird von der Mitgliederversammlung für eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten festgelegt.
- 7) Mitglieder, deren Mitgliedsbeiträge über einen längeren Zeitraum, mindestens 6 Monate, offen sind, kann der Vorstand von der Mitgliedschaft ausschließen.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- a) an dessen Rechtsnachfolger, sofern dieser steuerbegünstigt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO ist, zwecks Verwendung für einen oder mehrere der in § 2 Ziffer 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke oder
- b) an eine durch mit 2/3-Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen oder mehrere der in § 2 Ziffer 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Nebenbestimmungen

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtlich unwirksam sein oder juristische Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden.
- 3) Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen und die Mitglieder in Textform in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Beschluss der Satzung und Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30. April 2021 beschlossen.
- 2) Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 30. April 2021.

Unterschriften